

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

„Treffpunkt Leben, Wuppertal-Langerfeld“

2. Der Sitz des Vereins ist Wuppertal-Langerfeld, Schwelmer Straße 48. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat zum Zweck die Verbreitung des Evangeliums von Jesus Christus, die diakonische und soziale Arbeit in Wort und Tat.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden mit dem Ziel:
 - a) der Herrichtung und Unterhaltung einer Begegnungsstätte wie z.B. eines Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorentreffs in den Räumlichkeiten der Vereinsgebäude in Wuppertal-Langerfeld, Schwelmer Straße 48,
 - b) der Entwicklung und Unterbreitung eines Veranstaltungsangebotes ausgerichtet an den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bevölkerung.
 - c) der Einbindung von Kooperationspartnern und anderen Mitwirkenden in der Begegnungsstätte unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des Vereins.
 - d) der finanziellen Unterstützung von Projekten oder Mitarbeitern vor Ort oder auch darüber hinaus in der äußeren Mission.
 - e) der Sozialen Hilfestellung in Notsituationen,
 - f) und anderen geeigneten Tätigkeiten der Evangeliumsverbreitung.
3. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Ziele Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personen und freie Mitarbeiter beschäftigen.
4. Der Verein erhält seine Mittel durch Spenden, insbesondere von Mitgliedern und Freunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Einnahmen und Ausgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnittes: "Steuer begünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Über die Verwendung der Mittel ist der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Die Verwendung der Mittel hat nach dem Grundsatz verantwortungsbewusster Sparsamkeit zu erfolgen.

§ 4 Haftung des Vereins

Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet alleine das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes aufgrund ihrer Vereins- oder Vorstandszugehörigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 5 Mitgliedschaft

- Mitglied kann werden, wer Jesus Christus als seinen Herrn und Retter kennt und die Bibel als Maßstab in allen Fragen des Glaubens, der Lehre und des Lebens anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, sowie bei Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Der Ausschluss geschieht durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder den Verein nicht mehr fördert oder die Voraussetzung von §5 Satz 1 nicht mehr erfüllt.
- Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.

§ 6 Die Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes.
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl von zwei Buchprüfern über die Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel aller Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen oder der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für

nötig hält.

4. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen der Absendung des Einberufungsschreibens und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Zur Wahrung dieser Frist genügt es, wenn die Einladung rechtzeitig an die letzte dem Vorstand bekannt gewordene Anschrift des einzelnen Mitgliedes abgesandt worden ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über Auflösung des Vereins und zur Änderung der Satzung.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden und zwei weiteren Vereinsmitgliedern. Er bildet den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.
2. Der Vorstand wird auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er behält sein Amt bis zur Neuwahl.
3. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Leitung des Werkes und Vertretung nach außen.
 - b) Er wacht über die geistlichen Grundsätze und Arbeitsweisen des Vereins.
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - e) Er beschließt über die Ausgaben des Vereins.
 - f) Er stellt Mitarbeiter ein und entlässt sie und überwacht ihre Arbeit.
4. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Die Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die "Gefährdetenhilfe Kurswechsel e.V." in Wuppertal-Langerfeld," die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.